

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0015/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.07.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann /
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der
Überwachungsgremien nach Ablauf der
Amtsdauer, hier: Besetzung des
Aufsichtsrates der FEK Friedrich-Ebert-
Krankenhaus Neumünster GmbH**

A n t r a g:

In den Aufsichtsrat der FEK Friedrich-Ebert-
Krankenhaus Neumünster GmbH werden
die folgenden Vertreter/innen der Stadt
Neumünster entsandt:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja – positiv
- Ja – negativ
- Nein

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Aufsichtsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 14. Mai 2023 sind die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft dementsprechend neu zu bestellen.

Der Aufsichtsrat der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH besteht gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus zwölf Mitgliedern, wobei vier der Mitglieder nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes von der Arbeitnehmerschaft direkt in den Aufsichtsrat gewählt und weitere acht Mitglieder von der Gesellschafterin Stadt Neumünster entsendet werden.

Die Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft haben am 27. April 2023 die folgenden Arbeitnehmervertreter/innen in den Aufsichtsrat der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH gewählt:

1. Herr Jörg Klaenhammer
2. Herrn Benjamin Schneider
3. Frau Sylvia Goersch
4. Frau Iris Tornow

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der FEK Friedrich-Ebert-Krankenhaus Neumünster GmbH beträgt 1.022.583 Euro, womit der Hauptausschuss für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und –fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Im vorliegenden Fall betrifft dies die acht durch den Hauptausschuss zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern und nicht die durch die Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählten Arbeitnehmervertreter/innen, da diese nicht durch die Stadt Neumünster entsendet werden.

Im Auftrage

Bergmann
Oberbürgermeister

Hillgruber
Stadtrat